

## Infoblatt - Erläuterungen zu den Top-Ups für Teilnehmende mit geringeren Chancen

### 1. Social Top-Up für Erstakademiker:innen

Dieses Top-Up können Studierende beantragen, deren Eltern oder Bezugspersonen über keinen akademischen Abschluss (von FH oder Universität) verfügen.

Der Abschluss einer hochschulähnlichen Berufsakademie gilt als akademischer Abschluss. Ein Meisterbrief gilt nicht als akademischer Abschluss. Im Ausland absolvierte Studiengänge/Abschlüsse gelten als akademischer Abschluss, auch wenn sie in Deutschland nicht als solche anerkannt sind (z.B. Physiotherapie).

Mit der Beantragung dieses Social Top-Ups verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Ehrenwörtliche Erklärungen der Eltern/Bezugspersonen über ihren Bildungsabschluss im International Office der HAW Hamburg einzureichen.

### 2. Social Top-Up für erwerbstätige Studierende

Studierende, die vor Antritt Ihrer Mobilität einer Beschäftigung nachgegangen sind, sind berechtigt dieses Top-Up zu beantragen, wenn folgende Kriterien zutreffen: Beschäftigung

- mit einem **monatlichen Netto-Verdienst von über 450€ und unter 850€** (Nettoverdienst aller Tätigkeiten pro Monat aufaddiert)
- **durchgängig über mindestens sechs Monate beschäftigt** während der beiden Semester **vor dem Beginn des Auslandsaufenthaltes**.

D.h. dass die mindestens sechsmonatige Beschäftigung in diesem Zeitraum stattgefunden haben muss:

- Auslandsaufenthalt mit Start im Herbst/Wintersemester: zwischen 1. September des Vorjahres bis 31. August
- Auslandsaufenthalt mit Start im Frühjahr/Sommersemester (Januar-März): zwischen 1. März des Vorjahres bis 28. Februar

Es kann sich um ein einziges Beschäftigungsverhältnis handeln oder um mehrere, die unmittelbar aufeinander folgen. Eine Unterbrechung während der Beschäftigung im Rahmen der regulären Urlaubszeit stellt kein Problem dar.

- die Beschäftigung wird **während des Auslandsaufenthaltes nicht weitergeführt**, sodass es zu einem Verdienstaustausch kommt (es darf auch nicht mobil weitergearbeitet werden).

Mit der Beantragung dieses Social Top-Ups verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Einkommensnachweise Ihrer Beschäftigung(en) im entsprechenden Zeitraum im International Office der HAW Hamburg einzureichen.

### 3. Social Top-Up für Studierende mit Kind(ern)

Studierende, die für die gesamte Dauer des Auslandsaufenthaltes mit ihrem minderjährigen & betreuungspflichtigen Kind(ern) im Ausland sein werden, können dieses Top-Up beantragen. Unabhängig von der Anzahl der Kinder beträgt der Zuschuss pro Familie 250€/Monat. Die zusätzlichen Mittel können auch für Paare gewährt werden. Mit Beantragung versichern Sie, dass Ihr:e Partner:in nicht ebenfalls eine Förderung für das Kind über Erasmus bei einer anderen Hochschule beantragt hat (falls ebenfalls mobile Studierende\*r).

Mit der Beantragung dieses Social Top-Ups verpflichten Sie sich, auf Nachfrage einen Nachweis im International Office der HAW Hamburg einzureichen, dass Sie für das Kind sorgeberechtigt sind und es mit Ihnen reisen wird (z.B. Geburtsurkunde/Elterngeldnachweis und Reiseticket des Kindes).

### 4. Social Top-Up für Studierende mit Behinderung

Studierende mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 20 oder mehr können dieses Top-Up beantragen.

Mit der Beantragung dieses Social Top-Ups verpflichten Sie sich, auf Nachfrage einen Nachweis Ihrer Behinderung im International Office der HAW Hamburg einzureichen (z.B. Behindertenausweis, Bescheid vom Landessozialamt o.ä.).

### 5. Social Top-Up für Studierende mit chronischer Erkrankung und Mehrkosten im Ausland

Studierende mit einer chronischen Erkrankung durch die Ihnen ein **finanzieller Mehrbedarf im Ausland** entsteht, können dieses Top-Up beantragen.

Mit der Beantragung dieses Social Top-Ups verpflichten Sie sich, auf Nachfrage einen Nachweis im International Office der HAW Hamburg einzureichen (z.B. ärztliches Attest/Schreiben welches bestätigt, dass auf Grund der vorliegenden chronischen Erkrankung ein finanzieller Mehrbedarf im Ausland entsteht).

**Für die Zielgruppen 3. bis 5. bestehen ferner folgende Möglichkeiten:**

- Realkostenantrag: Wenn Ihnen aufgrund der Mitnahme Ihres Kindes/Kinder, aufgrund Ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung mit Mehrkosten im Ausland besonders hohe Mehrkosten für Ihren Auslandsaufenthalt entstehen würden, kann mit einigen Monaten Vorlauf auch ein so genannter „Realkostenantrag“ gestellt werden (Realkostenantrag statt Förderung durch des monatlich Social Top-up). Über diesen Antrag können Kosten von bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden.
- Vorbereitende Reise: ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort für o.g. Zielgruppen möglich.

Beide Möglichkeiten erfordern einen hohen zeitlichen Vorlauf von mehreren Monaten, daher bitten wir Studierende, sich bei Bedarf frühzeitig bei der Erasmus-Koordinatorin zu melden und sich beraten zu lassen.

- Die Auszahlung der Top-Ups erfolgt zusätzlich zum regulären Förderumfang des ERASMUS Aufenthalts.
- Das Social Top-Up können Sie ausschließlich für den finanziell geförderten Erasmus-Zeitraum bekommen. D.h. wenn wir die Förderhöhe auf z.B. 90 Tage/3 Monate oder 120 Tage/4 Monate begrenzen müssen, dann erhalten Sie das Social-Top Up ergänzend für diese maximale Förderdauer, auch wenn Ihre Mobilität ggf. länger andauert.
- Ggf. treffen mehrere Kriterien auf Sie zu. Eine Mehrfachnennung und -förderung ist jedoch ausgeschlossen. Bitte entscheiden Sie sich für das Kriterium, für welches Sie die Zusatzförderung erhalten möchten und Ihnen entsprechende Nachweise vorliegen.

Stand: 15.07.22